

---

## Infoblatt: Mutterschaftsgeld bei Minijobs

---

Gleiches Recht für alle. Auch schwangere Minijobberinnen mit einem Arbeitsentgelt bis zu 450 € haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Der Lohnausfall während der Zeit des Mutterschutzes (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) wird teilweise durch das Mutterschaftsgeld und den Zuschuss des Arbeitgebers ausgeglichen. Dabei unterscheidet man bei den Minijobberinnen zwischen zwei Gruppen.

### **1. Minijobberinnen ohne eigene Krankenversicherung privat- oder familienversichert**

Bei Minijobberinnen, die zu Beginn der Schutzfrist nicht selbst bei der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, zahlt das Bundesversicherungsamt Mutterschaftsgeld **auf Antrag**.

Der Antrag kann beim Bundesversicherungsamt unter.

[www.mutterschaftsgeld.de](http://www.mutterschaftsgeld.de)

gestellt werden. Die Höhe des Mutterschaftsgeldes richtet sich nach dem Nettoentgelt der letzten drei Monate vor Beginn der Schutzfrist. Für den gesamten Zeitraum der Schutzfrist erhält die Minijobberin maximal 210 € vom Bundesversicherungsamt.

Der Arbeitgeber leistet nur dann einen Zuschuss, wenn das Arbeitsentgelt zu Beginn der Schutzfrist höher als 390 € monatlich ist. Der Zuschuss beläuft sich monatlich auf die Differenz zwischen 390 € und dem Nettolohn.

### **Beispiel:**

Nettolohn monatlich 450 € – 390 € = 60 € Differenz

Berechnung: 60 € x 3 Monate : 90 Kalendertage

= 2 € pro Kalendertag Mutterschaftsgeldzuschuss durch den Arbeitgeber

## 2. Minijobberinnen mit eigenem Krankenversicherungsschutz

Minijobberinnen die zu Beginn der Schutzfrist selbst gesetzlich krankenversichert sind, erhalten Mutterschaftsgeld von ihrer Krankenkasse. Dazu gehören vor allem Frauen, die über ihre Hauptbeschäftigung oder als freiwilliges Mitglied krankenversicherungspflichtig versichert sind.

Die Krankenkasse zahlt pro Tag maximal 13 €. Für einen vollen Monat entspricht das der Summe von 390 € (13 € x 30 Tage).

Arbeitnehmerinnen, die eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung haben und zusätzlich einen krankenversicherungsfreien Minijob, erhalten von Ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld bis höchstens 13 € pro Tag für beide Beschäftigungen zusammen. Übersteigt die Summe der Nettoentgelte beider Arbeitgeber die 13 € müssen beide Arbeitgeber bezahlen.

Der Austausch der Nettoentgelte beider Arbeitgeber erfolgt über den Meldedialog mit der Krankenkasse.

### Beispiel:

Nettoentgelt Hauptbeschäftigung 900 €/Monat : 30 Kalendertage = 30 €  
Nettoentgelt Minijob 400 €/Monat : 30 Kalendertage = 10 €

Summe Netto pro Kalendertag 40 €

Der gesamte Zuschussanspruch von 40 € abzüglich 13 € (Krankenkasse) ergibt 27 € pro Kalendertag für beide Arbeitgeber.

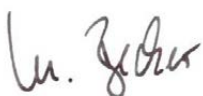
Darauf entfallen auf die Hauptbeschäftigung	75 %	20,25 €
und auf den Minijob	25 %	6,75 €.

### Hinweis:

Dem Arbeitgeber werden die Aufwendungen, die er aufgrund der Mutterschaft an Arbeitnehmerinnen zu zahlen hat, in vollem Umfang von der Krankenkasse erstattet.

Gerne können Sie uns anrufen, wenn Sie hierzu Fragen haben.

Mit aktiven Grüßen



Marc Becker